

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

26. Februar 2015

39. Jahrgang / Nr. 8

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

64. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven
65. Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2015

66. Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, (Kurbeitragssatzung) vom 17. Februar 2015

67. Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

64.

BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Durch die erheblichen Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, wurde der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ überarbeitet.

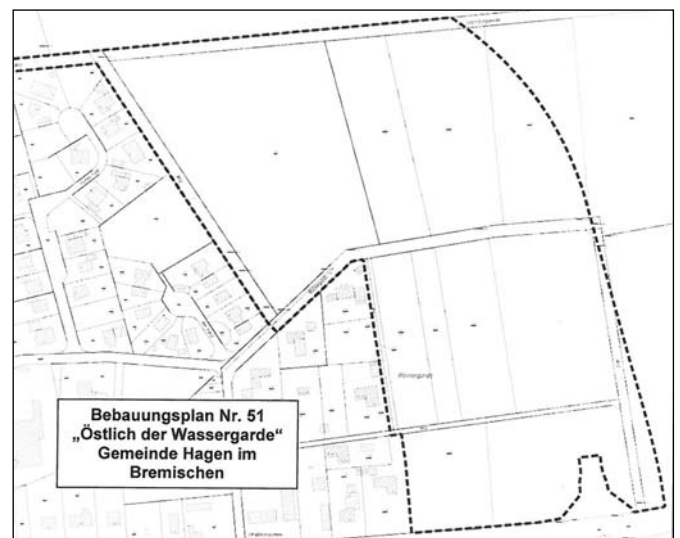
Den Änderungen zum bisherigen Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ der Gemeinde Hagen im Bremischen wurde am 04. Dezember 2014 durch den Gemeinderat zugestimmt und ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst.

Das erweiterte Plangebiet umfasst etwa 9,7 ha und befindet sich in der Gemeinde Hagen im Bremischen am nord-östlichen Ortsrand der Ortschaft Hagen. Südlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße 134 (Amtdamm), westlich schließt sich der Siedlungsbereich der Ortschaft Hagen an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte gestrichelt umrandet gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der Änderungen zum bisherigen Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ der Gemeinde Hagen im Bremischen soll eine erneute öffentliche frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.



Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Unterrichtung über Ziele, Zwecke, eventuelle Alternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen zur Planung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde“ ein.

Die Unterrichtung findet Donnerstag, 12. März 2015, im Sitzungszimmer des Rathauses der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Der Planentwurf wird vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

Hagen im Bremischen, den 22. Januar 2015

(L.S.) **Gemeinde Hagen im Bremischen**
Wittenberg
Bürgermeister

65.

SATZUNG über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ortschaft Wremen der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist für Teilbereiche als Nordseebad staatlich anerkannt. Der Ortsteil Dorum-Neufeld ist als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Die Ortschaften Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel sowie die Ortschaft Nordholz sind Ferienorte. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung im gesamten Gemeindegebiet.

(2) Der Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), wird vom 01. März 2015 bis 31. Dezember 2015 bis zu 40,62 v. H. durch Kurbeiträge, bis zu 7,46 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und bis zu 28,38 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte und ab 01. Januar 2016 bis zu 37,02 v.H. durch Kurbeiträge, bis zu 7,50 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und bis zu 28,51 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Wurster Nordseeküste unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlagen I und II, die Bestandteil dieser Satzung sind, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Samtgemeinde nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung geboten wird.

(2) Für die in Spalte 1 der Anlagen I und II zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlagen I und II bestimmten Maßstäben festgestellt.

(3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden mit 0,5 Arbeitskraft bewertet.

(4) Maßgebend sind die Arbeitsverhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

§ 4 Beitragsatz und Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragsatz beträgt für den Erhebungszeitraum vom 01. März 2015 bis 31. Dezember 2015 1,39 v. H. und ab 01. Januar 2016 1,67 v.H. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 5,00 € beträgt.

(2) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in zwei Zonen unterteilt. Die Zone I umfasst die Ortschaften Dorum und Wremen und die Zone II umfasst die Ortschaften Cappel, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Nordholz.

(3) Die Höhe des Beitrages für den Erhebungszeitraum 01. März 2015 bis 31. Dezember 2015 ist für die in Spalte 1 der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen und die in Spalte 2 der Anlage I bestimmten Maßstäbe in Spalte 3 der Anlage I festgelegt.

Die Höhe des Beitrages für den Erhebungszeitraum ab 01. Januar 2016 ist für die in Spalte 1 der Anlage II zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen und die in Spalte 2 der Anlage II bestimmten Maßstäbe in Spalte 3 der Anlage II festgelegt.

(4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß Absatz 1.

§ 6 Vorausleistung

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.

(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wurster Nordseeküste die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

**§ 8
Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
 (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
 (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

**§ 9
Abschlusszahlungen**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
 (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

**§ 10
Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wurster Nordseeküste gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen zur Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie

Finanzwesen zuständigen Stellen für die Gemeinde Wurster Nordseeküste erheben. Das kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens geschehen.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
 2. die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nur unvollständig mitteilt,
 3. unrichtige Angaben macht
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Mitgliedsgemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen der Samtgemeinde Land Wursten vom 16. Dezember 2013 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 17. Februar 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister**

**Anlage I
zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die
Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven vom 17. Februar 2015
für den Erhebungszeitraum vom 01. März 2015 bis 31. Dezember 2015**

	Spalte 1	Gesamtanzahl	Spalte 3-Tourismuszone I	Spalte 3-Tourismuszone II
1.	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels und Pensionen) und Vermieter von Ferienhäusern, -wohnungen und -zimmern sowie sonstigen Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen	Anzahl der vorhandenen Schlafgelegenheiten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	22,31 € je Schlafgelegenheit	11,16 €je Schlafgelegenheit
2.	Inhaber von Campingplätzen je angefangenen Monat	Anzahl der Stellplätze	11,52 €je Stellplatz/Jahr	5,76 €je Stellplatz/Jahr
3.	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben)	Anzahl der Sitzplätze	13,60 €je Sitzplatz	6,80 €je Sitzplatz
4.	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden (insbesondere Kaufhäuser, Supermärkte, Laden- und Warengeschäfte, Kioske, Drogerien, Apotheken) sowie von Imbiss-, Verkaufs- und Getränkewagen sowie -ständen	Anzahl je Arbeitskraft	106,77 €je Arbeitskraft	53,39 €je Arbeitskraft
5.	Inhaber von Discountern	m ² der Verkaufsflächen	0,47 € je m ² Verkaufsfläche	0,24 € je m ² Verkaufsfläche
6.	Aufsteller von Zigarettenautomaten	Anzahl der Automaten	5,43 €je Automat	2,71 €je Automat
7.	Inhaber von Kegel- und Bowlingbahnen, Fahrradverleihgeschäften, Sonnenstudios, Minigolf-Anlage, Tennisplätzen, Mietwagen-, Taxen- und Busbetrieben, Yachtcharterbetrieben, Unternehmen der Vermietung von Ferienmobilen	Anzahl der Arbeitskräfte	137,15 €je Arbeitskraft	68,58 €je Arbeitskraft
8.	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Arbeitskräfte	184,45 €je Arbeitskraft	92,23 €je Arbeitskraft
9.	Geldautomaten	Anzahl der Automaten	33,11 €je Geldautomat	16,55 €je Geldautomat
9b.	Spielautomaten	Anzahl der Automaten	25,35 €je Automat	12,67 €je Spielautomat
10.	Versorgungsunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	1,80 €je Anschluss	0,90 €je Anschluss
11.	Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerklichen Betrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	29,54 €je Arbeitskraft	14,77 €je Arbeitskraft

Spalte 1	Gesamtanzahl	Spalte 3-Tourismuszone I	Spalte 3-Tourismuszone II
12.	Anzahl der Arbeitskräfte	20,62 €je Arbeitskraft	10,31 €je Arbeitskraft
13.	Anzahl der Arbeitskräfte	16,52 €je Arbeitskraft	8,26 €je Arbeitskraft
14.	Personen und Unternehmen, die sonstige Dienstleistungen erbringen und nicht schon in den vorgenannten lfd. Nummern genannt sind, wie insbesondere Kosmetiker, Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Krankengymnasten, Vermittlung- und Verwaltung von Ferienwohnungen, Vermittlung von Tagesreisen, Vermittlung und Verkauf von Versicherungen, Makler, Erwerb von Grundstücken, Unternehmensberatung, Rechtsanwälte, Architekten, Papier - Fotogestaltung, Holz- und Bautenschutz, Videothek, Heißmangel, Party - Service, Pizza- und Getränkeauslieferung, Kurbetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte 137,15 €je Arbeitskraft	68,58 €je Arbeitskraft
15.	Vermieter und Verpächter von Beherbergungsbetrieben	m ² der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,27 €je m ² vermietete/ verpachtete Fläche
16.	Vermieter und Verpächter von Gaststättenräumen	m ² der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,22 €je m ² vermietete/ verpachtete Fläche
17.	Vermieter und Verpächter von Geschäftslokalen für Einzelhandel	m ² der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,16 €je m ² vermietete/ verpachtete Fläche
18.	Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen für sonstige	m ² der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,11 €je m ² vermietete/ verpachtete Fläche

Anlage II
zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die
Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven vom 17. Februar 2015
für den Erhebungszeitraum ab 01. Januar 2016

Spalte 1	Gesamtanzahl	Spalte 3-Tourismuszone I	Spalte 3-Tourismuszone II
1.	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels und Pensionen) und Vermieter von Ferienhäusern, -wohnungen und -zimmern sowie sonstigen Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen	Anzahl der vorhandenen Schlafgelegenheiten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	26,77 € je Schlafgelegenheit
2.	Inhaber von Campingplätzen je angefangenen Monat	Anzahl der Stellplätze	13,39 €je Schlafgelegenheit
3.	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben)	Anzahl der Stellplätze	13,80 €je Stellplatz/Jahr
4.	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden (insbesondere Kaufhäuser, Supermärkte, Laden- und Warengeschäfte, Kioske, Drogerien, Apotheken) sowie von Imbiss-, Verkaufs- und Getränkewagen sowie -ständen	Anzahl der Sitzplätze	6,90 €je Stellplatz/Jahr
5.	Inhaber von Discountern	Anzahl der Sitzplätze	16,32 €je Sitzplatz
6.	Aufsteller von Zigarettenautomaten	Anzahl je Arbeitskraft	128,12 €je Arbeitskraft
7.	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden (insbesondere Kaufhäuser, Supermärkte, Laden- und Warengeschäfte, Kioske, Drogerien, Apotheken) sowie von Imbiss-, Verkaufs- und Getränkewagen sowie -ständen	m ² der Verkaufsflächen	64,06 €je Arbeitskraft
8.	Inhaber von Discountern	Anzahl der Automaten	0,57 € je m ² Verkaufsfläche
9.	Aufsteller von Zigarettenautomaten	Anzahl der Automaten	0,28 € je m ² Verkaufsfläche
10.	Versorgungsunternehmen	Anzahl der Automaten	6,51 €je Automat
11.	Inhaber von Kegel- und Bowlingbahnen, Fahrradverleihgeschäften, Sonnenstudios, Minigolf-Anlage, Tennisplätzen, Mietwagen-, Taxen- und Busbetrieben, Yachtcharterbetrieben, Unternehmen der Vermietung von Ferienmobilen	Anzahl der Arbeitskräfte	3,26 €je Automat
12.	Ärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	164,59 €je Arbeitskraft
13.	Zahnärzte, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	82,35 €je Arbeitskraft
14.	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Arbeitskräfte	221,34 €je Arbeitskraft
15.	Geldautomaten	Anzahl der Automaten	110,67 €je Arbeitskraft
16.	Spielautomaten	Anzahl der Automaten	39,73 €je Geldautomat
17.	Versorgungsunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	30,42 €je Automat
18.	Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerklichen Betrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	15,21 €je Spielautomat
19.	Ärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	2,15 €je Anschluss
20.	Zahnärzte, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	1,08 €je Anschluss
21.	Ärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	35,44 €je Arbeitskraft
22.	Zahnärzte, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	17,72 €je Arbeitskraft
23.	Ärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	24,75 €je Arbeitskraft
24.	Zahnärzte, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	12,37 €je Arbeitskraft
25.	Ärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	19,82 €je Arbeitskraft
26.	Zahnärzte, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	9,91 €je Arbeitskraft

Spalte 1	Gesamtanzahl	Spalte 3-Tourismuzone I	Spalte 3-Tourismuzone II
14. Personen und Unternehmen, die sonstige Dienstleistungen erbringen und nicht schon in den vorgenannten lfd. Nummern genannt sind, wie insbesondere Kosmetiker, Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Krankengymnasten, Vermittlung- und Verwaltung von Ferienwohnungen, Vermittlung von Tagesreisen, Vermittlung und Verkauf von Versicherungen, Makler, Erwerb von Grundstücken, Unternehmensberatung, Rechtsanwälte, Architekten, Papier - Fotogestaltung, Holz- und Bautenschutz, Videothek, Heißmangel, Party - Service, Pizza- und Getränkeauslieferung, Kurbetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	164,59 €je Arbeitskraft	82,29 €je Arbeitskraft
15. Vermieter und Verpächter von Beherbergungsbetrieben	m ² der vermieteten/verpachteten Fläche	0,33 €je m ² vermietete/verpachtete Fläche	0,16 €je m ² vermietete/verpachtete Fläche
16. Vermieter und Verpächter von Gaststättenräumen	m ² der vermieteten/verpachteten Fläche	0,26 €je m ² vermietete/verpachtete Fläche	0,13 €je m ² vermietete/verpachtete Fläche
17. Vermieter und Verpächter von Geschäftslokalen für Einzelhandel	m ² der vermieteten/verpachteten Fläche	0,20 €je m ² vermietete/verpachtete Fläche	0,10 €je m ² vermietete/verpachtete Fläche
18. Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen für sonstige	m ² der vermieteten/verpachteten Fläche	0,13 €je m ² vermietete/verpachtete Fläche	0,07 €je m ² vermietete/verpachtete Fläche

66.

SATZUNG über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, (Kurbeitragsatzung) vom 17. Februar 2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ortschaft Wremen der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist für ihren Bereich als Nordseebad staatlich anerkannt. Der Ortsteil Dorum-Neufeld ist als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Die Ortschaften Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel sowie die Ortschaft Nordholz sind Ferienorte. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Bereichen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

(3) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen Kosten für:

1. Kurverwaltung Dorum
2. Gästezentrum Wremen
3. „Watt‘ n Bad“ in Dorum
4. Kinderspielhaus Dorum
5. Leuchtturm „Obereversand“ mit Seebäderbrücke in Dorum
6. Leuchtturm „Kleiner Preuße“ in Wremen
7. Hafenterrassen Dorum

8. Gezeitenbrunnen in Dorum
9. Strände Dorum/Wremen mit Strandumkleiden, Strandkörben und Sanitär- und Kassencontainern
10. Vogelbeobachtungspavillion Padingbüttel und Schaubiotop Dorum
11. DLRG Gebäude Dorum/Wremen
12. Strandturm mit Großwasserrutsche Wremen
13. Spielplätze im Strandbereich Dorum und Wremen, am Freibad Midlum
14. Schwimmbad und Campingplatz Midlum
15. Wassertretbecken Midlum
16. Parkplätze Strand und Gästezentrum Wremen, Dorum Strand-, Hafen- und Deichbereich; inkl. Schrankenanlagen
17. Schautafeln und Schaukästen in Dorum, Midlum und Wremen
18. Radwegebeschilderung
19. Touristische Außenanlagen im Umfeld der Dorumer Strandhallenwurt und des Dorumer Hafenbeckens
20. Veranstaltungen und Feste der Kurverwaltung oder in Zusammenarbeit mit versch. Vereinen
21. Gästezentrum Spieka
22. Freibad Oxstedt
23. Hafenterrasse Spieka-Neufeld
24. Parkplatz Spieka-Neufeld
25. Strand Spieka-Neufeld
26. Aussichtsturm Cappel-Neufeld
27. Strand Cappel-Neufeld

(4) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), wird vom 01. März 2015 bis 31. Dezember 2015 bis zu 40,62 v.H. durch Kurbeiträge, bis zu 7,46 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und bis zu 28,38 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte und ab 01. Januar 2016 bis zu 37,02 v.H. durch Kurbeiträge, bis zu 7,50 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und bis zu 28,51 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihr eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Nicht beitragspflichtig ist, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde wird, für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurzonen eingeteilt. Deren Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kurzonen gliedern sich danach wie folgt:
1. Die Kurzone 1 umfasst:
 - Dorum-Neufeld
 - Cappel-Neufeld bis Edentrift inklusive Deichweg Haus-Nr. 146
 2. Die Kurzone 2 umfasst:
 - Dorum (soweit nicht 1)
 - Misselwarden
 - Padingbüttel
 - Wremen
 - Cappel-Neufeld (soweit nicht 1)
 - Spieka-Neufeld
 3. Die Kurzone 3 umfasst:
 - Cappel
 - Midlum
 - Mulsum
 - Nordholz (soweit nicht 1 oder 2)

Im Zweifel gilt die Darstellung auf der Karte für die Abgrenzung der Kurzonen.

(3) Die Höhe des Beitrags in den einzelnen Kurzonen ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Kinder im Sinne der Satzung sind Personen bis zu einem Alter von 18 Jahren. Personen ab einem Alter von 18 Jahren sind Erwachsene.

(4) Der Beitragspflichtige kann auf Antrag anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegt ein Mindestaufenthalt von 30 Tagen pro Jahr zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über bereits gezahlte Kurbeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des Zahlungsbeleges erbracht wird.

(5) Eigentümer von Wohneinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 1 Abs. 1. dieser Satzung haben („Zweitwohnungsbesitzer“), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder den Kurbeitrag in Höhe des Jahreskurbeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit vor dem 1. Mai, zahlt der bisherige Eigentümer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer war, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Eigentümer, der eine Wohneinheit vor dem 1. Mai erworben hat, zahlt für sich und seine Familienmitglieder den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit bis zum 30. September, zahlt der bisherige Eigentümer den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Eigentümer, der eine Wohneinheit nach dem 30. September erworben hat, zahlt für jeden Monat, in dem er Eigentümer ist, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder.

(6) Eine Wohnung ist keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn sie von ledigen Angehörigen der Bundeswehr für eine Versetzungsdauer von weniger als einem Jahr vorgehalten wird.

(7) Die vorstehende Regelung gilt ebenso für Dauercamper und Besitzer (z. B. Mieter) von Wohneinheiten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. jede fünfte und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,

3. Verwandtenbesuche (Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen) von Personen, die in der Gemeinde Wurster Nordseeküste ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung von 100 % haben,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen "B"), sofern sie nicht allein die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
7. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Veranstaltungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage ihres Aufenthalts,
8. Personen, die nachweislich in einer Unterkunft von „Vereinen und Stiftungen mit sozialem Hintergrund“ untergebracht sind.

(2) Als Personen einer Familie im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gelten die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und ihre Kinder, soweit diese minderjährig sind, sich in Ausbildung befinden, oder Grundwehrdienst oder Ersatzdienst oder ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr absolvieren.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(4) Vom Kurbeitrag können auf Antrag befreit werden Personen, die in Heimen nach dem Niedersächsischen Heimgesetz leben, soweit es sich nicht um Kur-, Krankenhilfe- oder Einrichtungen der Rehabilitation handelt. Der Antrag muss spätestens 1 Woche vor Reiseantritt der Kurverwaltung Wurster Nordseeküste vorliegen. Der Nachweis kann durch eine Bestätigung des Heimes nach Satz 1 erbracht werden, wonach der Antragsteller in diesem Heim lebt.

§ 5 Teilbefreiungen

- (1) Eine Ermäßigung von 50% des Beitrags erhalten
1. Kinder und Jugendliche in Jugendheimen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen,
 2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 %, mindestens aber 50 % beträgt,
- § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Gastes Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere Gäste, die über den im folgenden benannten Zeitraum jährlich Kurbeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben:

- 25 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein Jahr
- 30 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein weiteres Jahr
- 35 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein weiteres Jahr
- 40 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag auf Lebenszeit

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragsschuld mit Beginn eines jeden Kalenderjahres und wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Beitragshebung

(1) Der Kurbeitrag ist vom Beitragspflichtigen am ersten Werktag nach seiner Ankunft bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.

Beitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung des für die Beitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Gemeinde eingeführten Vordruck zu erteilen. Nicht beitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck aufzuführen. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben.

(2) Der Jahreskurbeitrag (§ 3 Abs. 4) wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahreskurkarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen.

(3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Nichtberechtigte ausgeschlossen ist. Auf Verlangen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist die Kurkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Kurkarte / Jahreskurkarte wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Kurkarte / Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.

(4) Für verloren gegangene Kurkarten / Jahreskurkarten werden keine Ersatzkarten ausgestellt.

(5) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt oder Kostenerstattung

1. andere Personen beherbergt,
2. ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, einen Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt,

ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen der Gemeinde am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und den Kurbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 der Satzung ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

(4) Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Nicht abgelieferte Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

(5) Die Ablieferung der Kurbeiträge durch die Wohnungsgeber an die Gemeinde hat bis zum Ende der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember für die vorangegangenen 2 Monate zu erfolgen. Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 sind verpflichtet, von der Gemeinde erhaltene, nicht an Beitragspflichtige ausgegebene Kurkarten

- in der Kurzone I bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr,
- in der Kurzone II bis zum 15. November eines jeden Jahres,
- in der Kurzone III bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres

an die Gemeinde zurückzugeben.

Bei nicht fristgerechter Rückgabe sind die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, je Kurkarte nach Satz 1

- in der Kurzone I einen Betrag von 51,60 €
 - in der Kurzone II einen Betrag von 30,60 €
 - in der Kurzone III einen Betrag von 19,80 €
- zu zahlen.

(6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(7) Behinderte, deren Schwerbehindertenausweis einen Grad der Behinderung von 100 % ausweist, erhalten ihre Kurkarten in der Kurverwaltung in Dorum-Neufeld bzw. im Gästezentrum in Wremen.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Nds. Datenschutzgesetz – NDSG -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Abgabepflichtigen sowie Vor- und Zuname, Anschrift des Meldepflichtigen nach § 8 dieser Satzung und der Bezeichnung der Einrichtung nach § 8 dieser Satzung) durch das Steueramt und das Meldeamt der Gemeinde zulässig.

(2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer und des Melderechts bekannt gewordenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Beitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf dem von der Gemeinde eingeführten Vordruck nicht erteilt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Personen, die er beherbergt oder denen er Wohnraum zu vorübergehenden Nutzung oder einen Camping- oder Wochenendplatz überlässt, nicht am ersten Werktag nach ihrer Ankunft bei der Gemeinde meldet, den Kurbeitrag für sie einzieht und an die Gemeinde abgeliefert.
3. Entgegen § 8 Abs. 6 auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

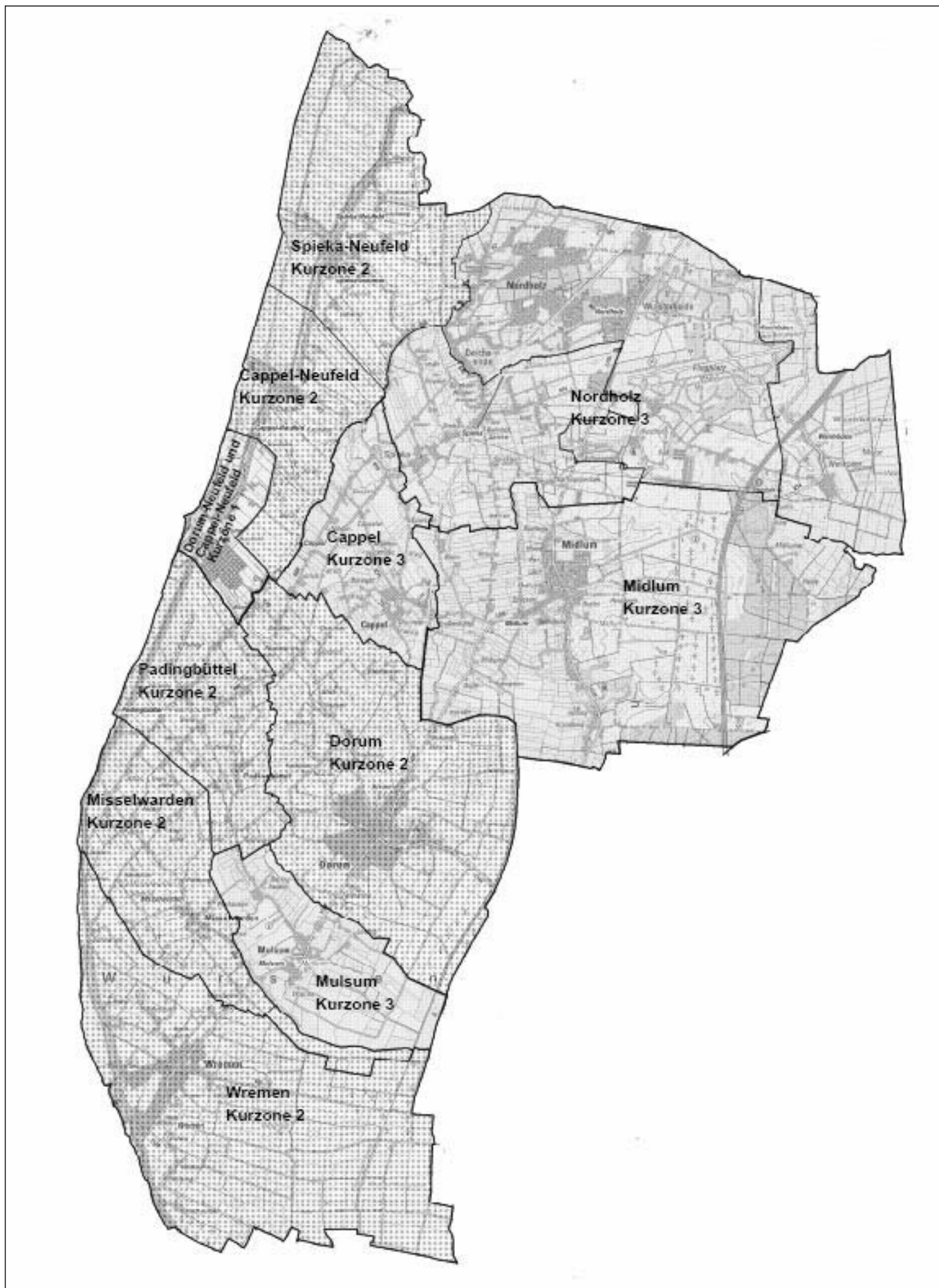
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in den Mitgliedsgemeinden Dorum und Wremen der Samtgemeinde Land Wursten (Kurbeitragsatzung) vom 03. Mai 2012 außer Kraft.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Personen, die anlässlich des Deichbrand 2015 auf dem Veranstaltungsgelände übernachteten.

Wurster Nordseeküste, den 17. Februar 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister**

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Kurbeitragssatzung)



Anlage 2
zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Kurbeitragssatzung)

A Definition der Haupt- und Nebensaison

Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als

Kurzzone I

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September
Nebensaison: die Zeit vom 16. September bis 30. April

Kurzzone II

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September
Nebensaison: die Zeit vom 15. März bis 30. April und
die Zeit vom 16. September bis 31. Oktober

Kurzzone III

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September

B Höhe des Kurbeitrages gem. § 3 Abs. 3

Der Kurbeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 3 der Kurbeitragssatzung	In der Hauptsaison	in der Nebensaison
--	--------------------	--------------------

Kurzzone I

Erwachsene	3,40 €	2,00 €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,80 €	1,50 €

Kurzzone II

Erwachsene	2,00 €	1,50 €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,10 €	0,80 €

Kurzzone III

Erwachsene	1,30 €	- €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,70 €	- €

C Höhe des Jahreskurbeitrages gem. § 3 Abs. 4 bis 6

Der Jahreskurbeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 4 bis 6 der Kurbeitragssatzung	In Kurzzone I	In Kurzzone II	In Kurzzone III
Erwachsene	85,00 €	60,00 €	25,00 €
Für die erste Person von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00 €	30,00 €	15,00 €
Für jede weitere Person von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	20,00 €	15,00 €	10,00 €

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 8 v. 26.2.2015 S. 67 -

67.

BETRIEBSSATZUNG
des Eigenbetriebes "Kurverwaltung Wurster Nordseeküste"
der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven,
vom 17. Februar 2015

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 276) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“.

(2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Wurster Nordseeküste nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 1,25 Millionen EURO.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Dem Eigenbetrieb obliegt die Förderung des Tourismus, die einheitliche Werbung, die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der eigenen Betriebseinrichtungen sowie die Zimmervermittlung und Gästebetreuung.

(2) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Verkehrsvereinen in den Ortsteilen Dorum, Midlum und Wremen. Den Verkehrsvereinen können durch Vertrag Aufgaben übertragen werden. Für diesen Fall sind den Vereinen entsprechende Haushaltsmittel zuzuweisen; über ihre Verwendung ist Rechnung zu legen. Bei Nichterfüllung dieser Aufgaben durch die Verkehrsvereine muss der Eigenbetrieb diese Aufgaben rückübernehmen.

§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Dieser führt die Bezeichnung „Kurdirektorin“ oder „Kurdirektor“.

(2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation
2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des Erfolgsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 5.000,00 EURO, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und Unterhaltungsarbeiten sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
3. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 10.000,00 EURO
4. der Personaleinsatz

§ 4
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschuss

(1) Der Rat der Gemeinde bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschuss gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern des Rates der Gemeinde sowie 3 hinzu gewählten Vertretern der Verkehrsvereine aus Dorum, Midlum und Wremen. Hinzu treten 4 Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand im Einzelfall 10.000,00 EURO übersteigt.
- b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, der Rat, der Verwaltungsausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig ist.
- c) die Festsetzung der Grundsätze der Planung und Werbung.
- d) den Abschluss von Pacht- und Gestattungsverträgen, ausgeschlossen sind Verträge über den Eigenbetrieb insgesamt und Verträge, bei denen sich der Rat im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- e) den Erlass von Badeordnungen, Benutzungsordnungen usw.
- f) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 EURO übersteigt.
- g) den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500,00 EURO bzw. 2.500,00 EURO übersteigt.
- h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktiv-Prozess) soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 2.500,00 EURO beträgt.

- i) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- j) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.
- k) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig sind.
- l) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschuss nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 Eig-BetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

(4) Die Betriebsleitung hat am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebszweig eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Dabei sind die gemeinsamen Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse der Gemeinde Wurster Nordseeküste verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und kassenordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10 Inkrafttreten

Die Betriebsatzung tritt zum 01. März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ der Samtgemeinde Land Wursten vom 15. April 2013 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 17. Februar 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Marcus Itjen
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften